



Landkreis Lüneburg

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

Außenstelle Lichow

Bericht

über die

Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz

Zum 01.01.2004

der

Stadt Dannenberg (Elbe)

Prüfer:

Herr Schattauer

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	3
1.1	Prüfungsauftrag	3
1.2	Durchführung der Prüfung	3
2	Eröffnungsbilanz	3
2.1	Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz	4
2.2	Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs	4
2.2.1	Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze	4
2.2.2	Vermögensfassung, Inventur, Inventar	5
2.2.3	Vermögensbewertung	5
3	Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz	5
3.1	Aktiva	6
3.1.1	Immaterielles Vermögen	6
3.1.2	Sachvermögen	6
3.1.3	Finanzvermögen	6
3.2	Passiva	7
3.2.1	Nettoposition	7
3.2.2	Schulden	7
3.2.3	Rückstellungen	7
4	Anhang	8
5	Bestätigungsvermerk	8

Abkürzungen

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
MI	Nieders. Ministerium für Inneres und Sport
NeuordnungG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung
NHK 2000	Normalherstellungskosten 2000 (im Rahmen der Gebäude- Wertermittlung)
Tz	Textziffer
WertR	Wertermittlungs-Richtlinie des Bundes

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 120 Abs. 2 NGO obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 NGO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises (§ 67 NGO). Dies gilt auch gemäß Art. 6 Abs. 8 NeuordnungsgG für die Prüfung der 1. Eröffnungsbilanz.

1.2 Durchführung der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 mit der beigefügten Dokumentation, die einem Anhang i.S. von § 55 GemHKVO entspricht, beschränkt auf die für die Bilanz nötigen Angaben. Die langwierige Entstehungsschichte dieser Bilanz wird in den Vorbemerkungen der genannten Dokumentation ausführlich dargestellt. Die erste Bilanzfassung wurde am 19.06.2007 zur Prüfung vorgelegt. Im Zuge der langwierigen, mehrfach unterbrochenen Prüfung ergab sich einvernehmlicher Berichtigungsbedarf, sodass Bilanz und Dokumentation nunmehr in der Fassung vom 15.05.2009 abschließend geprüft wurden. Die Bilanz ist vom Stadtrat noch zu beschließen.

Neben Bilanz und Dokumentation lagen zur Prüfung die erforderlichen begründenden Unterlagen vor, die die Herleitung bzw. Zusammensetzung der einzelnen Bilanzpositionen erläutern. Weitere Unterlagen wurden nach Bedarf herangezogen und Auskünfte eingeholt.

Entsprechend § 120 Abs. 1 S. 3 NGO wurde der Prüfungsumfang nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt, hierbei jedoch berücksichtigt, dass aufgrund der rechtlichen und tatsächlichen Ungewissheiten bzw. Schwierigkeiten, denen ein Pilotanwender wie die damalige Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) zwangsläufig ausgesetzt war, Einschränkungen im Prüfaufwand nur begrenzt möglich waren.

2 Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz wurde in Kontoform aufgestellt und entspricht in ihrer Gliederung § 54 Abs. 2 und Abs. 4 GemHKVO. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bilanz lag noch kein verbindlicher Kontenrahmen vor. Eine nachträgliche Anpassung könnte ablaufbedingt nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand vorgenommen werden.

(Dieser Sachverhalt gilt auch für die nachfolgenden Jahresabschlüsse. Eine Anpassung an den verbindlichen Kontenrahmen ist zum nächstmöglichen geeigneten Zeitpunkt vorzunehmen.)

2.1 Wesentliche Aussagen zur Eröffnungsbilanz

Die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 in der vom Stadtrat noch zu beschließenden Fassung ist als Anlage beigefügt.

Sie ist auf der Aktivseite geprägt vom Überwiegen des Sach- und damit des Anlagevermögens, was für Kommunen typisch ist. Innerhalb des Sachvermögens liegt der Schwerpunkt auf dem Infrastrukturvermögen.

Der Blick auf die Passivseite zeigt die recht günstige Finanzierungssituation der Stadt. Es errechnet sich eine Fremdkapitalquote von 36,1 %. Da kaum Rückstellungen bilanziert wurden, beträgt die Eigenkapitalquote somit 63,8 %. Der aus dem kameralen Abschluss 2003 zu übernehmende Sollfehlbetrag verschlechtert das Ergebnis nur minimal.

2.2 Ordnungsmäßigkeit der Eröffnungsbilanz und des Anhangs

Bei der Prüfung einer ersten Eröffnungsbilanz ist festzustellen, ob diese ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt.

2.2.1 Beachtung der Bilanzierungsgrundsätze

Die sich aus den §§ 42 - 47 GemHKVO ergebenden Bilanzierungsgrundsätze gelten gemäß § 60 GemHKVO auch für die 1. Eröffnungsbilanz; sie beruhen auf den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) war mit ihren Mitgliedsgemeinden Pilotanwerdinerin zur Einrichtung einer Doppik. Inventur und Bewertung wurden weitgehend vorgenommen, als die GemHKVO und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen noch nicht vorlagen. Mit Zustimmung des MI wurde das sogenannte Speyerer Verfahren angewandt, sodass sich bezüglich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung keine wesentlichen Abweichungen zur späteren Rechtslage ergaben. Erkenntnisse aufgrund der später gegebenen neuen Rechtslage wurden im Zuge der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz berücksichtigt.

Verstöße gegen Bilanzierungsgrundsätze konnten im Rahmen der Prüfung nicht festgestellt werden. Die in der vorliegenden Fassung der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Aktiva und Passiva sind genügend belegt und begründet.

2.2.2 Vermögenserfassung, Inventur, Inventar

Die Vermögenserfassung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz ist in § 60 i.V.m. §§ 37 und 38 GemHKVO geregelt. Eine körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände wurde im Juni 2003 durchgeführt. Durch Fortschreibung war gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungssichttag ohne weitere Inventur festgestellt werden konnte.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und die Inventur in einem Inventar dokumentiert. Anhaltspunkte für Mängel bei der Inventur oder Bedenken hinsichtlich der Plausibilität des Inventars fanden sich bei der Stichprobenweisen Prüfung nicht.

2.2.3 Vermögensbewertung

Für die Vermögensbewertung anlässlich der Erstellung der 1. Eröffnungsbilanz sind § 96 NGO und § 60 i.V.m. § 44 - 47 GemHKVO zu beachten. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden 2003 / 2004 bewertet. In der Folgezeit wurden Fehler beseitigt und Anpassungen an die aktuelle Rechtslage, insbesondere die ab 2006 geltende amtliche Abschreibungstabelle, vorgenommen. Für Straßen- und Wegegrundstücke wurde der nach den Inventurvereinfachungshinweisen zu beachtende Mindestwert von 1 €/m² als Einheitswert angesetzt, was aber sachgerecht sein dürfte.

Die Bewertungen in der geltenden 1. Eröffnungsbilanz sind nicht zu beanstanden. Sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden sind in der Eröffnungsbilanz und im Anhang (als Dokumentation bezeichnet) sachgerecht ausgewiesen bzw. verständlich erläutert.

3 Feststellungen und Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend sind lediglich wesentliche Anmerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen erfasst. Einzelheiten sind der Dokumentation der Gemeinde zur Eröffnungsbilanz zu entnehmen.

Anzumerken ist noch, dass die Stadt über keine liquiden Mittel verfügt, da sie über die Samtgemeindekasse Liquiditätskredite beanspruchen muss (siehe Tz 3.2.2). Auch waren keine Rechnungsabgrenzungsposten (aktive wie passive) zu bilanzieren.

3.1 Aktiva

3.1.1 Immaterielles Vermögen

Als immaterielles Vermögen wurden geleistete Investitionszuschüsse in Höhe von 450.821,66 € erfasst.

3.1.2 Sachvermögen

Vom Gesamtbetrag i.H.v. 17.385.911,30 € entfallen 2.625.216,37 € auf unbebaute Grundstücke, 862.888,06 € auf bebaute Grundstücke sowie 13.648.778,86 € auf Infrastrukturvermögen, insbesondere Verkehrsanlagen

Auf die Vermögensbewertung der Straßengrundstücke wurde in Tz 2.2.3 eingegangen. Angesichts der weitgehend ausführlichen Darstellung in der Dokumentation wird auf weitere Erläuterungen an dieser Stelle verzichtet.

Ebenfalls zum Sachvermögen zählen Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (249.027,01 €), insbesondere der Waldemarturm sowie die mit einem Erinnerungswert von 1 € erfasste Betriebs- und Geschäftsausstattung in verschiedenen Einrichtungen.

3.1.3 Finanzvermögen

Die insgesamt 1.113.705,82 € verteilen sich auf die Beteiligung an der Stadtwerke GmbH (151.916,47 €), Ausleihungen im Wert von 255,64 € und Forderungen (961.533,71 €).

Die Forderungen konnten nur als Gesamtbetrag widergespiegelt werden, da bei der Umstellung auf die Doppik nur auf ein Bilanzkonto gebucht werden konnte. Als Konto wurde „sonstige privatrechtliche Forderungen“ ausgewählt, entsprechend ist auch die Bezeichnung in der Bilanz. Tatsächlich sind die Bilanzpositionen öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen hier ebenfalls ausgewiesen. Insofern konnte der Bilanzgliederung nach § 54 Abs. 2 GemHKVO bezüglich der Forderungen nicht entsprochen werden.

3.2 Passiva

3.2.1 Nettosition

Die Nettosition entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital und setzt sich bei der Stadt Dannenberg (Elbe) aus Sonderposten i.H.v. 9.841.762,05 € und dem Basis-Reinvermögen i.H.v. 2.257.933,97 € zusammen.

Die Sonderposten gliedern sich auf in Sonderposten für Investitionszuweisungen und –zuschüsse (5.982.948,87 €), die parallel zum hierdurch mitfinanzierten Anlagegut bzw. als zweckneutrale Beträge innerhalb von 30 Jahren aufgelöst (abgeschrieben) werden sowie aus (Erschließungs- und Straßenausbau-)Beiträgen (3.858.813,18 €).

Das Reinvermögen ist der Differenzbetrag zwischen Aktiva und Passiva und somit im Gegensatz zu den anderen Bilanzpositionen eine reine Rechengröße. Für die Stadt Dannenberg (Elbe) ergeben sich 2.327.154,90 €. Ein etwaiger Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss belastet jedoch das Reinvermögen. Somit muss der Soll-Fehlbetrag aus dem kameralen Abschluss 2003 i.H.v. 69.220,93 € gegengerechnet werden, wonach als Saldo das Basis-Reinvermögen von 2.257.933,97 € auszuweisen ist.

Unter Hinzurechnung der erwähnten Sonderposten errechnet sich die Nettosition von 12.099.696,02 €.

3.2.2 Schulden

Die Schulden (6.845.044,48 €) setzen sich zusammen aus Geldschulden (6.549.754,66 €) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (295.289,82 €). Der Betrag der kameralen Kassenausgabereise zum 31.12.2003 wich mit 294.875,79 € von dem letztgenannten Betrag ab, musste jedoch berechnungsweise, wie in der Dokumentation näher erläutert, korrigiert werden, sodass hiernach die Verbindlichkeiten den kameralen Kassenausgabereisen entsprechen. Bei den Geldschulden handelt es sich i.H.v. 5.806.503,31 € um Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und i.H.v. 743.251,35 € um Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

3.2.3 Rückstellungen

Als andere Rückstellungen sind die kameralen Haushaltsausgabereise des Verwaltungshaushalts 2003 i.H.v. 5.698,28 € bilanziert.

4 Anhang

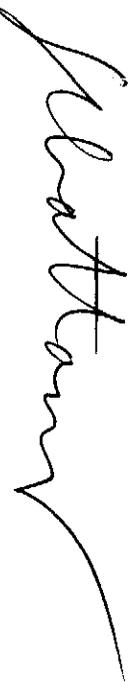
Die 1. Eröffnungsbilanz ist gemäß Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsgG in einem Anhang zu erläutern. Die Stadt erfüllt diese Anforderung durch die „Dokumentation zur Eröffnungsbilanz der Stadt Dannenberg (Elbe) zum 01.01.2004“, die bezüglich einiger verfahrensmäßiger Einzelheiten auf die Gesamtdokumentation für das Doppikprojekt der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe) zurückgreift. Die Dokumentation erläutert die Bilanzierung mit der Bewertung der einzelnen Positionen sowie die Bilanzpositionen selbst mit ihren jeweiligen Bestandteilen.

5 Bestätigungsvermerk

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wird bestätigt, dass die 1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004 nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sie vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde.

Die 1. Eröffnungsbilanz in der nunmehr geltenden und geprüften Fassung ist nach Artikel 6 Abs. 8 NeuordnungsgG vom Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Lüchow, den 19. Mai 2009



Schattauer

Anlage:

1. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2004